



AMTSBLATT

für den Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm

Handwritten notes:
I. K.
II. ... 3.6.84
III. ...
3
20.01.

Nummer 2/3

Herausgeber: Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm, Druck: Ilmgau-druckerei Pfaffenhofen

18. Januar 1990

Erscheint wöchentlich. Bezugspreis 50,- DM jährlich

INHALT: Sprechtag der Landesversicherungsanstalt Oberbayern – Vollzug der Wassergesetze; Anlage von 4 Fischweihern auf dem Grundstück Fl.Nr. 127 der Gemarkung Untermettenbach durch Herrn Michael Schneider, Zeller Straße 20, Untermettenbach, 8069 Geisenfeld – Vollzug der GO und der NHGV; Änderung des Gebietes der Stadt Geisenfeld, Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm, Regierungsbezirk Oberbayern, und der Gemeinde Aiglsbach, Landkreis Kelheim, Regierungsbezirk Niederbayern – Vollzug der Wassergesetze; Änderung der Verordnung über das Wasserschutzgebiet des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Paartalgruppe – Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm; Bekanntmachungen: Vollzug des BauGB; Bebauungsplan Nr. 65 „Dorfgebiet Radlhöfe“ der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm – Vollzug des BauGB; 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Herzog-Straßen“ der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm – Vollzug des BauGB; Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Kolpingsiedlung“ der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm.

Vollzug der GO und der NHGV; Änderung des Gebietes der Stadt Geisenfeld, Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm, Regierungsbezirk Oberbayern, und der Gemeinde Aiglsbach, Landkreis Kelheim, Regierungsbezirk Niederbayern

Nachstehend wird die Verordnung zur Änderung des Gebiets von Gemeinden, Landkreisen und Bezirken des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 3. 12. 1989 (veröffentlicht im Bayer. Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 29/1989, Seite 697) auszugsweise bekanntgemacht:

„Aufgrund der Art. 8 und 9 der Bezirksordnung, der Art. 8 und 9 der Landkreisordnung und der Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 10

Änderung des Gebiets der Stadt Geisenfeld, Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm, Regierungsbezirk Oberbayern, und der Gemeinde Aiglsbach, Landkreis Kelheim, Regierungsbezirk Niederbayern

(1) In die Stadt Geisenfeld wird aus der Gemeinde Aiglsbach das Flurstück 2784 der Gemarkung Aiglsbach mit einer Fläche von 1550 m² umgegliedert.

(2) Gleichzeitig wird das Gebiet der Landkreise Pfaffenhofen a. d. Ilm und Kelheim und der Regierungsbezirke Oberbayern und Niederbayern geändert.

(3) Das Umgliederungsgebiet ist in den Veränderungsnachweisen Nr. 165, Gemarkung Engelbrechtsmünster des Vermessungsamts Pfaffenhofen a. d. Ilm, und Nr. 254, Gemarkung Aiglsbach des Vermessungsamts Abensberg, ausgewiesen.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

München, den 3. Dezember 1989

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Edmund Stoiber, Staatsminister“

Pfaffenhofen a. d. Ilm, 9. 1. 1990

20/022-1

Landratsamt

Sprechtag der Landesversicherungsanstalt Oberbayern – Auskünfte nach Voranmeldung

Am Dienstag, 6. 2. 1990, wird in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und von 13 bis 14.30 Uhr bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse Pfaffenhofen a. d. Ilm, Joseph-Maria-Lutz-Straße 5, ein Sprechtag durch die **Landesversicherungsanstalt Oberbayern** abgehalten.

Bedienstete der LVA Oberbayern werden an diesem Tag kostenlos die Versicherungsunterlagen überprüfen und Auskünfte in Fragen des Beitrags- und Leistungsrechts erteilen.

Auskunft und Beratung ist nur nach Voranmeldung möglich. Es wird gebeten, sich beim Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm, – Staatl. Versicherungsamt –, Zimmer 102, Telefon (08441) 27225, – spätestens bis **29. 1. 1990** – schriftlich oder mündlich unter Angabe des **Vor- und Zunamens** sowie der Versicherungsnummer anzumelden. Zum Sprechtag mitzubringen sind alle Versicherungsunterlagen sowie der Personalausweis oder Reisepaß.

Pfaffenhofen a. d. Ilm, 2. 1. 1990

22/453

Vollzug der Wassergesetze; Anlage von 4 Fischweihern auf dem Grundstück Fl. Nr. 127 der Gemarkung Untermettenbach durch Herrn Michael Schneider, Zeller Straße 20, Untermettenbach, 8069 Geisenfeld

Herr Michael Schneider, 8069 Geisenfeld, beantragt unter Vorlage von Plänen nachträglich die Genehmigung zur Errichtung von 4 Fischweihern auf dem Grundstück Fl.Nr. 127 der Gemarkung Untermettenbach.

Die Errichtung der Weiher stellt den Ausbau eines Gewässers dar und bedarf nach § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes –WHG – der Planfeststellung.

Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, liegen auf die Dauer von 14 Tagen bei der Stadt Geisenfeld sowie beim Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm, Zimmer 229, zur Einsichtnahme auf.

Etwasige Einwendungen sind bei den vorgenannten Stellen bis spätestens 14 Tage nach der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Im übrigen wird auf die Bekanntmachungsveröffentlichung bei der Stadt Geisenfeld hingewiesen.

Nach Ablauf der Auslegungsfrist kann ein Betroffener nur noch solche Einwendungen wegen nachteiliger Wirkung der Benutzung geltend machen, die er nicht voraussehen konnte (§ 10 Abs. 2 WHG).

Vertragliche Ansprüche werden durch die Erlaubnis nicht ausgeschlossen.

Pfaffenhofen a. d. Ilm, 4. 1. 1990

32/641/1-F 394

2270 7434 00073

Vollzug der Wassergesetze; Änderung der Verordnung über das Wasserschutzgebiet des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Paartalgruppe

Das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen hat folgende Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Waidhofen (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen) und Hohenwart (Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm) für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Paartalgruppe erlassen:

Verordnung

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Paartalgruppe wird in den Gemeinden Waidhofen, Landkreis Neuburg-Schrobenhausen, und Hohenwart, Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm, das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

§ 2
Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus zwei Fassungsbereichen, einer engeren Schutzzone und einer weiteren Schutzzone.

(2) a) Der Fassungsbereich für den Brunnen I (Brunnen im westlichen Teil des Grundstückes Fl. Nr. 209 der Gemarkung Waidhofen) besteht aus einer annähernd rechteckigen Grundstücksfläche von rund 50 x 40 m um den Tiefbrunnen.

b) Der Fassungsbereich für den Brunnen II (Brunnen im östlichen Teil des Grundstückes Fl.-Nr. 209 der Gemarkung Waidhofen) besteht aus einer annähernd rechteckigen Grundstücksfläche von rund 45 x 20 m um den Tiefbrunnen.

(3) Die engere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl.-Nrn. 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274 und 276 der Gemarkung Diepoltshofen und Fl.-Nr. 206 und 207 der Gemarkung Waidhofen sowie Teile der Grundstücke Fl.-Nr. 275/2 der Gemarkung Diepoltshofen, Fl.-Nr. 198/1 und 209 der Gemarkung Waidhofen und Fl.-Nrn. 482/4, 482/11, 482/5, 482/6, 482/3, 482/7, 482/2, 482/10, 492/9 und 482/8 der Gemarkung Koppenbach.

(4) Die weitere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl.-Nrn. 261, 262, 263, 264, 265, 278/3, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301/2, 301, 302, 303, 304, 305, 301/3, 303/2, 303/3, 303/4, 303/5, 303/6 und Teile des Grundstückes Fl.-Nr. 303/12 der Gemarkung Diepoltshofen und Fl.-Nrn. 204, 205, 213, 214 und 215 der Gemarkung Waidhofen sowie Teile der Grundstücke Fl.-Nrn. 277, 275/2, 309/2 und 275/3 der Gemarkung Diepoltshofen, Fl.-Nr. 212 der Gemarkung Waidhofen und Fl.-Nrn. 482/4, 482/11, 482/5, 482/6, 482/3, 482/7, 482/2, 482/10, 482/9, 482/8, 481 und 480 der Gemarkung Koppenbach.

(5) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einem Lageplan M 1:5000 eingetragen. Der Lageplan ist in den Landratsämtern Neuburg-Schrobenhausen, s.ä. Neuburg-Schrobenhausen und Pfaffenhofen a. d. Ilm und in den Gemeindeverwaltungen Waidhofen und Hohenwart niedergelegt; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

(6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(7) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3

Verbote oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
1. Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau			
1.1 Organische und mineralische Düngung ausgenommen Nummern 1.2-1.4	verboten	-	-
1.2 Gülle- oder Jaucheausbringung mit Faß	verboten	verboten auf abgeernteten Böden ohne unmittelbar folgendem Zwischenfrucht- oder Hauptfruchtanbau, auf Brache, gefrorenen oder schneebedeckten Böden	
1.3 Gülle- oder Jaucheausbringung mit Leitungen, Aufbringen von Klärschlamm	verboten	verboten	Nummer 1.2 gilt entsprechend
1.4 Überdüngung und das Aufbringen von Abwasser		verboten	
1.5 offene Lagerung organischer Dungstoffe und von Mineraldünger, Feldsilage mit Gärstoffanfall zu betreiben		verboten	
1.6 Massentierhaltung		verboten	
1.7 Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln	verboten	Die Anwendungsverbote und -beschränkungen in der „Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel“ vom 19. 12. 80 (BGBl. S. 2335) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der „Vorbemerkung“ zulässig ist, ist die Kreisverwaltungsbehörde die zuständige Behörde.	
1.8 Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern		verboten	-
1.9 Gartenbaubetriebe zu errichten oder zu erweitern		verboten	-
1.10 Rodung, Umbruch von Dauergrünland		verboten	
2. Sonstige Bodennutzungen			
Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche und Torfstiche. Ausgenommen sind die übliche land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung sowie in der weiteren Schutzzone Bauwerksgründungen ohne Aufdeckung des Grundwassers		verboten	
3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen			
3.1 Abfall einschließlich Klärschlamm zu behandeln, zu lagern oder abzulagern		verboten	
3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen		verboten	-
3.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern		verboten	
3.4 Sickerschächte und Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern		verboten	
3.5 Jauche- und Güllebehälter, befestigte Dungstätten, Gärfutterbehälter zu errichten oder zu erweitern		verboten	-

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
3.6 gesammeltes Abwasser durchzuleiten		verboten	verboten, sofern nicht die Dichtigkeit der Kanäle vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird.
3.7 Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs. 2 WHG zu errichten und zu betreiben		verboten	
3.8 Abwasser einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen zu versenken oder zu versickern		verboten	
3.9 von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	verboten	verboten, ausgenommen breitflächiges Versickern bei öffentlichen Feld- und Waldwegen, sowie beschränkt öffentlichen Wegen und Eigentümerwegen	verboten, ausgenommen breitflächiges Versickern, wenn das Grundwasser durch gute Deckschichten geschützt ist
4. Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung			
4.1 Bergbau		verboten	verboten, wenn dadurch gute Deckschichten zerrissen oder Einmündungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden.
4.2 Durchführung von Bohrungen			
4.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege	-
4.4 zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z.B. Teer, Schlacke u.ä.) zu verwenden		verboten	
4.5 Wagenwaschen und Ölwechsel			
4.6 Bade- und Zeltplätze, die keine baulichen Anlagen sind, einzurichten oder zu erweitern, Abstellen von Wohnwagen		verboten	-
4.7 Sportanlagen, die keine baulichen Anlagen sind, zu errichten oder zu erweitern		verboten	-
4.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern und Manöver durchzuführen*		verboten	
4.9 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern			
4.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern		verboten	-
5. Sonstige bauliche Nutzungen			
5.1 Betriebe und betriebliche Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern		verboten	
5.2 Sonstige bauliche Anlagen, zu errichten oder zu erweitern		verboten	verboten, sofern Abwasser nicht in eine Sammelentwässerung eingeleitet und die Dichtigkeit der Kanäle, einschließlich der Anschlußleitungen, nicht vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird.
5.3 Anlagen zur Bearbeitung oder Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern und zu betreiben		verboten	
6. Betreten	verboten, außer durch Befugte	-	-

Bekanntmachung

**Vollzug des BauGB;
Bebauungsplan Nr. 65 „Dorfgebiet Radlhöfe“ der Stadt Pfaffenhofen
a. d. Ilm**

Das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm hat mit Bescheid vom 20. 12. 1989 mitgeteilt, daß gegen den von der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm am 20. 6. 1989 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 65 „Dorfgebiet Radlhöfe“ in der Fassung vom 20. 6. 1989 keine Rechtsverletzungen geltend gemacht werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 65 „Dorfgebiet Radlhöfe“ in Kraft. Die Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm hält ab Wirksamwerden der ortsüblichen Bekanntmachung den Bebauungsplan während der allgemeinen Dienststunden im Stadtbauamt, Frauenstraße 14, Zimmer 021, zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt dieses Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Rechtsfolgen hinsichtlich der Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung der Satzung sowie über die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung in den §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Pfaffenhofen a. d. Ilm, 15. 1. 1990

Bekanntmachung

**Vollzug des BauGB;
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Herzog-Straßen“ der
Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm**

Das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm hat mit Bescheid vom 21. 12. 1989 mitgeteilt, daß gegen die von der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm am 2. 11. 1989 als Satzung beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Herzog-Straßen“ in der Fassung vom 8. 5. 1989 keine Rechtsverletzungen geltend gemacht werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Herzog-Straßen“ in Kraft. Die Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm hält ab Wirksamwerden der ortsüblichen Bekanntmachung den Bebauungsplan während der allgemeinen Dienststunden im Stadtbauamt, Frauenstraße 14, Zimmer 021, zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt dieses Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Rechtsfolgen hinsichtlich der Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung der Satzung sowie über die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung in den §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Pfaffenhofen a. d. Ilm, 15. 1. 1990

Bekanntmachung

**Vollzug des BauGB;
Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Kolpingsiedlung“ der Stadt
Pfaffenhofen a. d. Ilm**

Das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm hat mit Bescheid vom 15. 12. 1989 mitgeteilt, daß gegen die von der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm am 21. 9. 1989 als Satzung beschlossene Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Kolpingsiedlung“ keine Rechtsverletzungen geltend gemacht werden.

Es wurde darauf hingewiesen, daß die vom Nachbarn im Verfahren vorgetragene Einwände nicht durchdringen konnten und nachbarschützende Normen nicht verletzt werden. Der Abwägungsprozeß der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm ließ keinen Rechtsverstoß erkennen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Kolpingsiedlung“ in Kraft. Die Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm hält ab Wirksamwerden der ortsüblichen Bekanntmachung den Bebauungsplan während der allgemeinen Dienststunden im Stadtbauamt, Frauenstraße 14, Zimmer 021, zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt dieses Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Rechtsfolgen hinsichtlich der Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung der Satzung sowie über die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung in den §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Pfaffenhofen a. d. Ilm, 15. 1. 1990

Hobmeier, 1. Bürgermeister

(2) Die Verbote des Abs. 1 Nummer 4.2 und 5.2 gelten nicht für Maßnahmen des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, dessen Anlage durch diese Verordnung geschützt ist, wenn diese der öffentlichen Wasserversorgung dienen.

(3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Anlagen- und Fachbetriebsverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 4

Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6

Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen vom 8. 6. 1977 außer Kraft.

Neuburg a. d. Donau, 27. 11. 1989

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen
Dr. Richard Keßler, Landrat

Pfaffenhofen a. d. Ilm, 6. 1. 1990

32/863-202

Dr. Scherg, Landrat



AMTSBLATT

1 B 1308 B

des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen und der Großen Kreisstadt Neuburg a. d. Donau

Herausgeber: Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen
Platz der Deutschen Einheit 1, 86633 Neuburg a. d. Donau
Telefon 0 84 31/57-0
Geschäftszeiten: Montag bis Freitag 8–12 Uhr

Bezugspreis jährlich
einschließlich Zustellgebühr
EUR 30,-
Erscheint jeden Mittwoch

Druck: Danuvia Druckhaus Neuburg GmbH
Nördl. Grünauer Str. 53, 86633 Neuburg/Donau
Telefon 0 84 31/4 80 60
Bestellung des Amtsblattes beim Landratsamt

Nummer 21

Mittwoch, 9. Juni

2004

Inhaltsverzeichnis:

Vollzug der Baugesetze; Errichtung eines Stalles für Eber mit Strohvorratshalle, einer Strohbergehalle und einer Mistplatte mit Jauchegrube

Verordnung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Waidhofen (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen) und Hohenwart (Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm) für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Paartalgruppe

Verordnung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Oberhausen (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen) für die öffentliche Wasserversorgung der IVG Oberhausen (Werksgelände), der IVG-Siedlung Oberhausen und des Höfelhofes

Verordnung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen über das Wasserschutzgebiet „Süd“ in der Stadt Schrobenhausen (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen) für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Schrobenhausen

Verordnung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen über das Wasserschutzgebiet „Nord“ in der Stadt Schrobenhausen (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen) für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Schrobenhausen

Verordnung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Rennertshofen (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen) und im Markt Wellheim (Landkreis Eichstätt) für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Heimberggruppe

Verordnung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Weichering (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen) und der Stadt Ingolstadt für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Ambachgruppe

Verordnung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Schrobenhausen, Gemarkung Edelshausen (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen) für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Arnbachgruppe

Verordnung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Gachenbach (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen) für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Beinberggruppe

Militärische Truppenübungen

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Vollzug der Baugesetze; Errichtung eines Stalles für Eber mit Strohvorratshalle, einer Strohbergehalle und einer Mistplatte mit Jauchegrube

Die Firma Schweineprüf- und Besamungsstation Oberbayern-Schwaben e.V. hat am 25. August 2003 die Erteilung eines Bauantrages für einen Eberstall beantragt.

Die Nachbarn des Eberstalles können die Verfahrensakten im Landratsamt Zimmer Nr. 217 bei Herrn Schulz/Herrn Wimmer einsehen. Für die Einsichtnahme gelten die üblichen Öffnungszeiten des Bauamtes.

Die Bekanntmachung des Baugenehmigungsbescheides ersetzt seine Zustellung an die Nachbarn. Die Nachbarn können

innerhalb eines Monats an der öffentlichen Bekanntmachung Einwendungen gegen das Vorhaben erheben. Diese sind schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen einzulegen. Die Postanschrift lautet: Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Bauamt, Platz der Deutschen Einheit 1, 86633 Neuburg a. d. Donau. Mit dem Ablauf der Frist von einem Monat nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Vorhaben ausgeschlossen.

Rechtsgrundlage für die öffentliche Bekanntmachung ist Art. 71 Abs. 4 Bayer. Bauordnung.

Neuburg, den 8. Juni 2004

Verordnung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Waidhofen (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen) und Hohenwart (Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm) für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Paartalgruppe

Das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen erlässt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245) i. V. m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom

19. Juli 1994 (GVBl. S. 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 482) folgende

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Paartalgruppe vom 27. November 1989

§ 1

Änderung der Verordnung

1. In § 3 Abs. 1 erhalten die Ziffern 1.1, 1.2, 1.3 und 1.10 folgende Fassung:

	im Fassungsbereich	in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist	verboten	verboten wie Nr. 1.2	
1.2 Düngen mit mineralischen und sonstigen organischen Stickstoffdüngern	verboten	<ul style="list-style-type: none"> - verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht nachweislich in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt - verboten auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtbau - verboten auf tief gefrorenem oder schneebedecktem Boden - verboten auf Grünland vom 15. November bis 15. Januar - verboten auf Ackerland vom 15. November bis 15. Januar - verboten auf allen übrigen Flächen einschließlich Brachland 	
1.3 Lagern und Ausbringen von Klär- oder Fäkal-schlamm	verboten		
1.10 Rodung, Kahlschlag größer als 5000 m ² oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2)	verboten (ausgenommen bei Kalamitäten)		

2. § 3 Abs. 1 Nr. 1.4 wird ersatzlos gestrichen.
 3. In § 8 werden die Worte „hunderttausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfzigtausend Euro“ ersetzt.
 4. **Anlage 2**

Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 1.10)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebsmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o. g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u. U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen in Kraft.

Neuburg a. d. Donau, 1. Juni 2004

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen
 Dr. Richard Keßler
 Landrat